

**Satzung
über
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Abs.3. Nr.3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung vom 08.07.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.09.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigung

1. Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung soweit die Reinigung nicht gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern auferlegt worden ist. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
2. Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Straßen werden grundsätzlich 14-tägig gereinigt.
4. Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

Straßenreinigungsgebühren werden erhoben, soweit die Reinigungspflicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung nicht dem Eigentümer oder dinglich Berechtigten obliegt. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht

besteht, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 85 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigten des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).
2. Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
3. Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten auch Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 5

Bemessung und Höhe der Gebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Zahl der Reinigungen.

2. als Straßenfrontlänge gilt

a) bei einem Grundstück, das der Straße anliegt:

- die Grundstückslänge entlang der Straße,

b) bei einem Eckgrundstück oder einem Grundstück, das an mehreren zu reinigenden Straßen angrenzt:

- die gesamte anliegende Grundstückslänge aller betroffenen Straßen,

c) bei einem Grundstück, das **nicht** der zu reinigenden Straße anliegt, aber von dort erschlossen wird (Hinterlieger):

- die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist,

d) bei einem Hinterliegergrundstück, das von der Straße betrachtet unterschiedlich breit ist:

- das rechnerische Mittel der Grundstücksseiten, die parallel oder im Winkel von max. 45° zur Straße liegen,

e) bei einem Hinterliegergrundstück, das der Straße so zugewandt ist, dass eine Veranlagung weder nach 2c noch nach 2d durchgeführt werden kann:

- rechnerische Mittel aus der längsten und kürzesten Grundstücksseite.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksgrenzen, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder im Winkel von max. 45° verlaufen.

3. Für die Beseitigung von besonderen Verunreinigungen (Sonderleistungen) wird ein Entgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

4. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je m Straßenfrontlänge bei 14-tägiger Reinigung 0,42 EUR.

§ 6

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebühr wird für das Kalenderjahr erhoben und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Auf die Gebühr werden von Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Fälligkeiten so lange zu zahlen wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 die für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - b) entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

Um den Gebührenpflichtigen und die jeweilige Gebühr zu ermitteln, ist gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz die Erhebung aus folgenden Datenbeständen zulässig:

- a) Grundsteuerakte bei der Gemeinde
- b) Grundbuch beim Grundbuchamt
- c) Liegenschaftskataster beim Katasteramt
- d) Melderegister beim Einwohnermeldeamt
- e) Bauakte der unteren Bauaufsichtsbehörde
- f) den der Gemeinde zugänglichen Daten des allgemeinen Liegenschaftskatasters (ALK) und des allgemeinen Liegenschaftsbuches (ALB)

Die Gemeinde darf sich Daten zu Eigentumsverhältnissen, Anschriften, derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie zu Abmessungen des jeweiligen Grundstückes von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Bornhöved vom 26.11.1987 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bornhöved, den 05. Sep. 2005

L. S.

gez. Hauschildt
Bürgermeisterin

Anlage

zu § 1 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bornhöved

In folgenden Straßen ist die Reinigungspflicht gemäß § 1 Absatz 1 und 4 nicht den Anliegern übertragen, so dass hier Benutzungsgebühren erhoben werden:

Achtern Diek
Alte Landstraße
Alter Bahndamm
Am alten Markt
Bahnhofstraße
Bracker'sche Koppel
Brovstweg
Buschkoppel
Dänenweg
Feldstraße
Gartenstraße
Gönnebeker Weg
Hasselbusch
Hindenburgallee
Holstenkamp
Jahnweg
Johannesthal
Kieler Tor
Kirchstraße
Kornkamp
Kronberg
Kuhberg
Lindenstraße
Malmöweg
Moorblick
Mühlenstraße
Osloweg
Priesterredder
Schulstraße
Schwedenring
Seeweg
Segeberger Landstraße
Silgen Bargaen
Sventanaring
Tarbeker Straße
Wendenstraße